

Anlage zu § 15 der Satzung der WMF Betriebskrankenkasse

Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der WMF Betriebskrankenkasse finden in Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bzw. dem Lohnfortzahlungsgesetz entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Organe, ihre Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) In Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens wirken im Verwaltungsrat (§ 2 der Satzung der WMF Betriebskrankenkasse) nur die Vertreter der Arbeitgeber mit (§ 9 Abs. 4 AAG).
- (2) Im Verwaltungsrat übt, sofern die Vertreter der Arbeitgeber nichts anderes beschließen, jeweils derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Organs gewählt worden ist. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat einen Stellvertreter.
- (3) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat haben insbesondere die Satzung und die Höhe der Umlagesätze zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen sowie die Jahresrechnung abzunehmen.

§ 3 Widersprachausschuss

- (1) Für die Besetzung der Widerspruchsstelle in Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens gelten die Vorschriften für den Widersprachausschuss gemäß § 4 der Satzung der WMF Betriebskrankenkasse entsprechend mit der Maßgabe, dass Versichertenvertreter bei der Behandlung von Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens ausgeschlossen sind. Die Geschäftsordnung des Widersprachausschusses gilt entsprechend.
- (2) Der Widersprachausschuss nimmt zugleich die Aufgaben der Einspruchsstelle nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wahr.

§ 4 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

- (1) Am Ausgleichsverfahren U1 nehmen die Arbeitgeber teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen (§ 1 Abs. 1 AAG), wenn die Arbeitnehmer bei der WMF Betriebskrankenkasse versichert sind.
- (2) Für Arbeitnehmer, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, gilt § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V entsprechend.
- (3) Am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen (U1) nehmen auch die Arbeitgeber teil, die nur Auszubildende beschäftigen (§ 1 Abs. 3 AAG).

§ 5 Aufbringung der Mittel, Höhe, Nachweis und Fälligkeit

- (1) Die am Umlageverfahren teilnehmenden Arbeitgeber bringen die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel durch eine Umlage auf (§ 7 Abs. 2 AAG).

Der Umlagesatz beträgt für das Umlageverfahren U 1 **2,40 v. H.**
der umlagepflichtigen Einnahmen.

- (2) Umlagepflichtig sind die Entgelte, von denen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet werden.
- (3) Die Umlagen sind in entsprechender Anwendung der für Beiträge zur Krankenversicherung geltenden Regelungen nachzuweisen und zum gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig (§ 10 AAG i. V. m. §§ 23, 28a ff SGB IV).

§ 6 Erstattungsanspruch, Vorschüsse an Arbeitgeber

Die WMF Betriebskrankenkasse erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern auf Antrag

1. für Aufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)

70 v. H.

des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraums fortgezahlten Arbeitsentgelts. Dabei wird das Arbeitsentgelt auf die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung begrenzt. Die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Arbeitgeberanteile und Beitragszuschüsse der Arbeitgeber sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AAG mit dieser Erstattung abgegolten.

Die WMF Betriebskrankenkasse gewährt auf Antrag angemessene Vorschüsse auf die Erstattung nach § 1 Abs. 1 AAG. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber die von ihm zu entrichtenden Umlagebeiträge regelmäßig und ordnungsgemäß gezahlt hat.

§ 7 Betriebsmittel

Die WMF Betriebskrankenkasse verwaltet die Mittel für die Umlageverfahren als Sondervermögen.

Die Betriebsmittel dürfen jeweils den Betrag der voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen (§ § 9 Abs. 3 AAG).

§ 8 Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes

Für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Anhang wird ein eigener, in Einnahme und Ausgabe ausgeglichener Haushaltsplan aufgestellt. Für die Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes gilt § 70 Abs. 1 SGB IV entsprechend.

§ 9 Jahresrechnung

Für die Aufstellung, Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) gilt § 77 Abs. 1 SGB IV entsprechend. Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung beschließen die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates der WMF Betriebskrankenkasse.

§ 10 Inkrafttreten

Die Anlage zu § 15 der Satzung der WMF Betriebskrankenkasse ist zum 01. August 2011 in Kraft getreten. **Die Änderung dieser Anlage zu § 15 der Satzung der WMF Betriebskrankenkasse tritt zum 01. November 2018 in Kraft.** Die Anlage wird gemäß § 20 der Satzung der WMF Betriebskrankenkasse bekannt gemacht.

Geislingen, 14. September 2018

Peter Schmid
Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrats
Arbeitgebervertreter